

Papier rechtfertigen. Aber es handelt sich hier nicht von unbedrucktem, sondern von bedrucktem Papiere — von Büchern. Zu Herstellung von Büchern sei jedoch weißes Papier nothwendig, könnte man einwenden, und es müsse daher auf bedrucktes Papier — auf Bücher — der gleiche Zoll gelegt werden, wie auf weißes, da es sonst vortheilhafter wäre, Bücher statt in England auf mit Accise belegtes Papier, in Deutschland auf accisfreies Papier drucken zu lassen, wodurch der englischen Papierfabrikation die gleiche Concurrenz durch preussisches Papier und der gleiche Nachtheil erwüchse. So scheinbar diese Einwendung sein mag, so ist sie doch nur theilweise richtig. Sie ist richtig in Beziehung auf Bücher, die überhaupt in England gedruckt werden dürfen und unter gewöhnlichen Verhältnissen auch meist dort zum Druck kommen werden, namentlich also für Bücher in englischer Sprache. Man könnte daher als billig anerkennen, wenn für diese Kategorie — die Bücher in englischer Sprache — zur Ausgleichung der engl. Abgabe auf Papier ein diese Papieraccise in sich begreifender Eingangszoll von 16 Sch. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfg., nicht aber von 50 Sch., in den Vertrag aufgenommen wäre, jedoch mit der von den preussischen Unterhändlern ebenfalls übersehenen Clausel, daß bei künftiger Reduction oder Aufhebung der englischen Papieraccise der Zoll um den gleichen Betrag zu erniedrigen sei. Unrichtig aber ist jene Einwendung hinsichtlich aller Bücher, die in England überhaupt nicht gedruckt werden dürfen, also namentlich hinsichtlich deutscher Originalwerke, die weitaus den größten Theil der im Vertrage mit 15 Sch. Zoll belegten Kategorie bilden. Da schon der höheren Druckkosten wegen eine deutsche Buchhandlung niemals auf den Einfall kommen wird, ein deutsches Originalwerk in England drucken zu lassen, in Deutschland gedruckte Originalwerke aber nach dem Vertrage in England überhaupt nicht nachgedruckt werden dürfen, so ist die Möglichkeit einer Verwendung von engl. Papier für solche deutsche Originalwerke überhaupt nicht vorhanden. Die englische Papierfabrikation wird daher, trotz der Erhöhung des Eingangszolls deutscher Originalwerke um den Betrag der Accise, doch auch künftig keinen Bogen zu solchen Werken liefern können, mithin nichts durch diese Erhöhung gewinnen; wie umgekehrt, wenn die Erhöhung des Eingangszolls um die Acciseabgabe unterblieben wäre, die englischen Papierfabriken nichts verloren hätten, da sie in keinem von beiden Fällen das Papier zu deutschen Originalwerken zu liefern irgend Aussicht hätten. Es liegt mithin bei in Deutschland gedruckten deutschen Originalwerken völlig keine Ursache vor, jene englische Papieraccise dem Zolle noch zuzurechnen, und ich glaube hier nachgewiesen zu haben, daß der Versuch meiner Gegnerin, den auf deutsche Originalwerke gelegten Zoll von 15 Sch. mit der Papieraccise und als eine Ausgleichung der Verschiedenheit der innern Besteuerung beschönigen zu wollen, ein ganz misslungener ist. Wollte England in den Zollsätzen Gegenseitigkeit gewähren, so dürfte, auch mit Berücksichtigung der Papieraccise, die englische Eingangsabgabe für Bücher in engl. Sprache nicht höher als 16 Sch. 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Pfg., für deutsche Originalwerke aber, bei welchen diese Accise, wie nachgewiesen worden, gar nicht in Betracht kommt, nicht höher als 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Sch. gesetzt werden. Der Vertrag hat sie aber auf 50 und beziehungsweise 15 Sch. bestimmt!

Meine Gegnerin stellt ferner die Sätze auf, bei Besprechung über internationales Verlagsrecht sei ein höherer Standpunkt einzunehmen, Verträge über dieselben seien durch das Rechtsgesühl geboten, und wem Ernst sei, Recht und Gerechtigkeit zu wollen, der dürfe sich daher durch kleinliche Nachtheile vom Abschlusse solcher Verträge nicht abschrecken lassen. Damit wäre nun freilich für die Vertheidigung das allgünstigste Terrain gewonnen. Es wäre damit alle und jede Diskussion über einzelne Bestimmungen des Preussisch-Englischen und aller künftigen Verträge mit einem Streiche und für immer niedergeschlagen. Wer noch eine Einwendung gegen den Vertrag vorzubringen wagte, dem würde zugerufen: Seht hier den Feind von Recht und Gerechtigkeit, den Vertheidiger des Nachdrucks, Strandrechts, des Sklavenhandels

und aller Scheuslichkeiten, die je ein Mensch erfunden, und steiniget ihn! Betrachten wir jedoch diese Sätze etwas näher, so werden wir finden, daß, weil sie in dieser Allgemeinheit zu viel beweisen, durch sie nichts bewiesen wird.

Stellt man als leitendes und entscheidendes Princip an die Spitze, daß Recht und Gerechtigkeit allgemein den Abschluß von Verträgen über internationales Verlagsrecht gebieten, so wird damit Deutschland die moralische Verpflichtung auferlegt, solche Verträge so rasch als möglich abzuschließen mit allen civilisirten Staaten und zwar ohne alle Rücksicht auf die übrigen Bedingungen. Das Princip gebietet den Abschluß: sind die fremden Staaten nicht zu bewegen, in den übrigen Bedingungen des Vertrags uns Billiges zu gewähren, dann — fiat justitia et pereat mundus — nehme man Unbilliges an. Eine unbequeme Diskussion über den Inhalt solcher Verträge wird ohnehin nicht mehr stattfinden; denn das Princip ist anerkannt und der Bannstrahl wird geschleudert gegen Jeden, der gegen das Princip und die Trefflichkeit der abgeschlossenen Verträge noch Zweifel auszusprechen wagen sollte.

Es darf nicht bezweifelt werden, daß, wenn Deutschland auf dieses Princip hin mit den fremden Staaten Verträge abschließen wollte, in kürzester Zeitfrist das Ziel internationalen Verlagsrechts mit allen Staaten erreicht sein würde. Aber welche Verträge würden wir erhalten? Der Preussisch-Englische Vertrag zeigt uns bereits, daß England nach jenem Principe zu unterhandeln keineswegs gemeint war. Schon ein volle Gegenseitigkeit gewährenden Vertrag hätte England, wie die beiderseitigen Verhältnisse nun einmal sind, sehr überwiegende Vortheile gewährt. Dies war aber England noch nicht genug. England bestand vielmehr auf höheren Eingangszöllen, und da anzunehmen ist, Preußen habe das Mögliche zu deren Abwendung versucht, der neue Vertrag aber dieselben doch enthält, so muß geschlossen werden, daß England diese Zollsätze zur *conditio sine qua non* des Abschlusses gemacht habe. Unfehlbar würden ebenso auch die übrigen Staaten, sobald sie Deutschland bereit sehen, um des Principes willen unter jeder Bedingung Verträge abzuschließen, ihre Unterhändler dahin instruiren, die Ehre dieses Principes Deutschland allein zu überlassen und uns Bedingungen bieten, die wir, so insolent sie auch sein möchten, doch des Grundsatzes wegen nicht zurückweisen, sondern, wenn der andere Staat fest darauf beharrte, eben unterzeichnen müßten. Ein derartiges Princip kann daher auch Deutschland so lange nicht an die Spitze stellen, als andere Staaten ihm nicht gleichfalls huldigen. Würde Deutschland es dennoch thun, so könnten wir mit Sicherheit voraussehen, in allen diesen Verträgen übervorthelt zu werden, und zum Schaden würde mit vollem Rechte „die Nation der Dichter und Denker“ noch der Spott des Auslandes treffen. Es kann und soll daher nach meiner Ansicht jenes Princip bei Unterhandlung von Verträgen allerdings im Auge behalten, aber es darf nicht als das ausschließlich entscheidende betrachtet werden. Denn Verträge, durch welche Nationalinteressen dem Auslande aufgeopfert würden, wären unvereinbar mit Deutschlands Nationallehre und mit dem von den Vertheidigern des Englisch-Preussischen Vertrags so vielfach angerufenen Sittlichkeits- und Rechtsgesühle. Jede Uebervortheltung Deutschlands durch auswärtige Staaten wäre ein Verstoß gegen Recht und Sittlichkeit, und Sittlichkeit und Recht dürfen nie zum Vorwande für Preisgebung unserer nationalen Interessen dienen, deren umsichtigste und gewissenhafteste Wahrung vielmehr die heilige Pflicht der deutschen Regierungen und, so weit es an ihm liegt, jedes Deutschen ist.

In der Aufnahme meiner Bedenken in Nr. 207 der Allgem. Zeitung sah auch ich ein Zeichen, daß meine Gegnerin ihre Zeitschriften der freien Debatte über diesen Gegenstand nicht verschließen werde. Diesem ganz entsprechend war es gewiß auch, wenn später die Beilage zu Nr. 227 der Allg. Zeitung einen Auszug der ersten Erwiderung meiner Gegnerin und einen zweiten, eben nicht sehr bedeutenden Artikel gegen meine Bedenken brachte, welcher, wiewohl aus ungenannter Feder, doch auf einen mit